

2019 | Ausgabe 8
26.08.2019

Newsletter

Unser Zitat des Monats:

„Rom wollte immer herrschen, und als seine Legionen fielen, sandte es Dogmen in die Provinzen.“ Mit diesem Zitat hat *Heinrich Heine* ganz gut den politischen Betrieb beschrieben. Es ist erstaunlich, dass dieser Mechanismus sowohl in der Antike als auch in der Moderne funktioniert...

Aktuelles aus unserer Kanzlei:

Unsere Kanzlei ist nun auch in dem sozialen Netzwerk **Instagram** vertreten. Sehen Sie tagesaktuell Bilder und Stimmungen aus unserem Kanzleibetrieb. Folgen Sie uns unter dem Link:

http://www.instagram.com/dr._ulbrich_und_kaminski

Dieser Link ist auch in dem Fuß unserer Mails eingebettet.



Arbeitsrecht:

Trotz Sommerferien und großer Hitze macht das Bundesarbeitsgericht nicht halt. Es fällt ein Urteil (21. August 2019 - 7 AZR 452/17 -) zum Thema „**sachgrundlose Befristung und Vorbeschäftigung**“.

Wird ein Arbeitnehmer 22 Jahre nach der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erneut bei demselben Arbeitgeber eingestellt, gelangt das in § 14 Ab-

„Änderung
im
Befristungsrecht“

satz 2 Satz 2 TzBfG bestimmte Verbot der sachgrundlosen Befristung nach einer Vorbeschäftigung in verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift regelmäßig nicht zur Anwendung.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes zwar nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 2018 (- 1 BvL 7/14, 1 BvR 1375/14 -) können und müssen die Fachgerichte jedoch durch verfassungskonforme Auslegung den Anwendungsbereich von § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG einschränken, soweit das Verbot der sachgrundlosen Befristung unzumutbar ist, weil eine Gefahr der Kettenbefristung in Ausnutzung der strukturellen Unterlegenheit der Beschäftigten nicht besteht und das Verbot der sachgrundlosen Befristung nicht erforderlich ist, um das unbefristete Arbeitsverhältnis als Regelbeschäftigungsform zu erhalten. Das Verbot der sachgrundlosen Befristung kann danach dann unzumutbar sein, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lang zurückliegt. Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend, da die Vorbeschäftigung bei der erneuten Einstellung 22 Jahre zurücklag. Besondere Umstände, die dennoch die Anwendung des in § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG bestimmten Verbots gebieten könnten, liegen nicht vor.

*„Sozialhilfeanspruch
wenn Ehegatte nicht
einspringen will“*



Sozialrecht:

Das Bundessozialgericht hat mit einem Urteil vom 06.12.2018 (B 8 SO 2/17 R) entschieden, dass ein Sozialhilfeträger auch leisten muss, wenn ein Ehegatte für die Unterhalt seines Ehegatten im Pflegeheim nicht aufkommen will. Begründet wird dies wie folgt:

Leistungen gegen Aufwendungsersatz nach § 19 Absatz 5 SGB XII kommen „in begründeten Fällen“ in Betracht. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn innerhalb der Einsatzgemeinschaft der Ehegatte, dem der Einsatz seiner Mittel zu Gunsten des Leistungsberechtigten zuzumuten ist, tatsächlich zum Einsatz von Einkommen oder Vermögen nicht bereit ist.

Der Anspruch auf erweiterte bzw. unechte Sozialhilfe nach § 19 Absatz 5 SGB XII geht im Wege der Sonderrechtsnachfolge gemäß § 19 Absatz 6 SGB XII über. Die Sonderrechtsnachfolge erstreckt sich auch auf Ansprüche des Verstorbenen auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens.

Das Sozialamt muss also leisten, wenn innerhalb der Einsatzgemeinschaft der Ehegatte, dem der Einsatz seiner Mittel zu Gunsten des Leistungsberechtigten zuzumuten ist, tatsächlich zum Einsatz von Einkommen oder Vermögen nicht bereit ist. Das Bundessozialgericht führt insoweit die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu § 29 Satz 1 BSHG (BVerwGE 50, 73, 77; BVerwGE 66, 82, 85 f) fort.

Wenn entgegen der typisierenden Annahme des Gesetzgebers, dass die Personen einer Einsatzgemeinschaft einander die entsprechenden Unterstützungsleistungen erbringen, ohne dass es auf die (rechtliche) Verfügungsbefugnis des Leistungsberechtigten ankommt, Unterstützungsleistungen tatsächlich nicht erbracht werden, liegt für den Leistungsberechtigten eine „Notlage“ vor, in der die Bewilligung von (erweiterter bzw.) „unechter“ Sozialhilfe gegen einen Aufwendungsersatzanspruch nicht ermessensfehlerhaft ist (BVerwGE 50, 73, 77).

Im entschiedenen Fall war das Ermessen des Sozialamtes, solche Leistungen zu bewilligen, folglich auf „Null“ reduziert. Das bedeutet, dass Sozialamt muss leisten. Der Heimbewohner befindet sich nämlich bereits seit der Antragstellung in einer Einrichtung zur stationären Pflege und war selbst mittellos. Es liegt damit in der Verantwortung des Sozialamtes, in dieser Situation eine ausreichende Pflege sicherzustellen.

Es ist in einer solchen Lage nicht davon auszugehen, dass die Bewilligung von Leistungen gegen Aufwendungsersatz für den Fall, dass das Vermögen (entgegen der Annahme beider Ehegatten) einzusetzen ist, ohne Einverständnis der Leistungsempfängerin erfolgt (BVerwGE 45, 131, 134). Die Unsicherheit, ob beim Ehemann verwertbares und einzusetzendes Vermögen vorliegt und dieser zu dessen Einsatz im Ergebnis einer abschließenden Prüfung durch die Beklagte bereit gewesen ist, darf ein Sozialamt schließlich nicht auf die Pflegeeinrichtung überwälzen.

*„Sturz
im
Pflegeheim“*



Pflegerecht:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar vertreten den Träger einer stationären Pflegeeinrichtung erfolgreich vor dem Landgericht Berlin (LG Berlin, Urteil vom 18.07.2019, 7 O 62/19) und wenden erfolgreich die Schadensersatzforderung einer Krankenkasse ab.

Geklagt hatte eine Krankenkasse auf die Zahlung von Schadensersatz für sturzbedingte Behandlungskosten in Höhe von 7.569,93 EUR aus übergegangenem Recht. Das Landgericht Berlin sah es in seinem Urteil als erwiesen an, dass die Pflegeeinrichtung, welche ihren Heimbewohner nicht lückenlos beaufsichtigt, im Falle eines Sturzes nicht ihre Obhut- und Fürsorgepflichten verletzt. Gegenüber der Krankenkasse muss die Pflegeeinrichtung keinen Schadensersatz leisten.

Die Bewohnerin der Pflegeeinrichtung war in einem Zimmer eines Mitbewohners unbeaufsichtigt gestürzt und hatte sich hierbei verletzt. Zuvor war sie von den Pflegern beim gemeinsamen Frühstück gesehen worden. Die Krankenkasse der Heimbewohnerin forderte daraufhin Schadensersatz von der

Pflegeeinrichtung, da der Sturz darauf zurückzuführen sei, dass das Pflegepersonal die Heimbewohnerin nicht ausreichend beaufsichtigt habe. Zudem hätten zusätzliche Maßnahmen wie Lichtschranken und Sturzprotektoren verwendet werden müssen.

Die Pflegeeinrichtung haftet nicht gegenüber der Krankenkasse auf Schadensersatz für die entstandenen Behandlungskosten aus übergegangenem Recht aus dem Heimvertrag in Verbindung mit §§ 280 Absatz 1, 116 Absatz 1 SGB X. Auch ein Anspruch aus §§ 823 Absatz 1, 831 BGB, 116 Absatz 1 SGB X wurde von dem Gericht verneint. Nach dem Landgericht Berlin hat ein Pflegeheim allgemeine Verkehrssicherungspflichten zum Schutz der Bewohner vor Schädigungen, die diesen wegen Krankheit oder einer sonstigen körperlichen oder geistigen Einschränkung durch sie selbst oder durch die Einrichtung und bauliche die Gestaltung des Heims drohen.

Diese Pflichten sind allerdings begrenzt auf die in Pflegeheimen üblichen Maßnahmen, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass beim Wohnen in einem Heim die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigung zu schützen und die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner zu wahren und zu fördern ist. Das Gericht hob hervor, dass ein vollständiger Schutz und eine lückenlose Überwachung die Freiheitsrechte eines Bewohners in un gerechtfertigtem Maße beeinträchtigt. Zudem übersteigt dies auch die finanziellen Kapazitäten einer Einrichtung.

Das Urteil des Landgerichts Berlin stärkt Pflegeeinrichtungen, da es in seiner Entscheidung noch einmal betont, dass ein Bewohner nicht vollständig überwacht werden kann und darf. Die Pflegeeinrichtung haftet daher im Rahmen seiner Überwachungspflicht auch nicht für jede Verletzung, welche der Bewohner in der Pflegeeinrichtung erleidet.

Das Urteil des Landgerichts Berlin steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit. Ferner liegt es als Anlage bei.

Unser Steckbrief



Über uns:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Für Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar arbeiten derzeit 7 Rechtsanwälte als Berufsträger und ein Notar. Wir beschäftigen Fachanwälte in den Bereichen Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Verwaltungsrecht.

Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit.

Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
 Grabenstr. 12
 Kortumhaus
 44787 Bochum
 Telefon +49 (0)234 579 521-0
 Telefax +49 (0)234 579 521-21
 E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
 www.ulbrich-kaminski.de

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Sitz Bochum
 Amtsgericht Essen PR 4363

Vertretungsberechtigte Partner sind RAuN Dr. Stefan Ulbrich, M.A. und RA Ralf Kaminski, LL.M.

Datenschutz:

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber www.ulbrich-kaminski.de informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung verwenden. Für alle neuen Leser unseres Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletters verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widersprechen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an unsere Kanzlei der weiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.